



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.09.1995
KOM(95) 422 endg.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

**ZUR ANERKENNUNG DER BRITISCHEN NORM BS7750/1994
ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN FÜR
UMWELTMANAGEMENTSYSTEME NACH ARTIKEL 12 DER
VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 DES RATES
VOM 29. JUNI 1993 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG
GEWERBLICHER UNTERNEHMEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM
FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE
UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG**

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

**ZUR ANERKENNUNG DER IRISCHEN NORM IS310: First Edition
ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN FÜR
UMWELTMANAGEMENTSYSTEME NACH ARTIKEL 12 DER
VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 DES RATES
VOM 29. JUNI 1993 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG
GEWERBLICHER UNTERNEHMEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM
FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE
UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG**

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

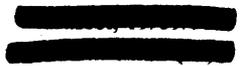
**ZUR ANERKENNUNG DER SPANISCHEN NORM UNE 77-801(2)-94
ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN FÜR
UMWELTMANAGEMENTSYSTEME NACH ARTIKEL 12 DER
VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 DES RATES
VOM 29. JUNI 1993 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG
GEWERBLICHER UNTERNEHMEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM
FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE
UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG**

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Anerkennung:

- der Britischen Norm BS 7750/1994,
- der Irischen Norm IS310: First edition, und
- der Spanischen norm UNE 77-801(2)-94,

zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung.



BEGRÜNDUNG

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates¹ sieht folgendes vor: Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden, und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, entsprechen den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung, vorausgesetzt unter anderem, daß die Normen und Verfahren von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikel 19 anerkannt sind.

Die Dienststellen der Kommission haben eine Analyse der Britischen Norm BS 7750, der Irischen Norm IS310: First edition und der Spanischen norm UNE 77-801(2)-94, durchgeführt und, für jede, einen Vorschlag für eine Kommissionsentscheidung vorbereitet, die die Überlappungsbereiche zwischen den Normen und der Verordnung identifiziert. Diese Vorschläge wurde dem Regulationsausschuß zur Stellungnahme in Übereinstimmung mit Artikel 19 der Verordnung unterbreitet. Der Ausschuß hat nicht günstig im Hinblick auf eine Annahme der Entscheidungen abgestimmt.

In Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 19 (3) der Verordnung unterbreitet daher die Kommission dem Rat den beiliegenden Vorschlag.

¹ Abl. Nr. L 168, 10.7.93, S.1.

**ENTSCHEIDUNG DES RATES
VOM .../.../1995
ZUR ANERKENNUNG DER BRITISCHEN NORM BS7750/1994
ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN FÜR
UMWELTMANAGEMENTSYSTEME NACH ARTIKEL 12 DER
VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 DES RATES
VOM 29. JUNI 1993 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG
GEWERBLICHER UNTERNEHMEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM
FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE
UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93¹ vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, insbesondere auf ihren Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gelten Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, als den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, vorausgesetzt daß insbesondere die Normen und Verfahren der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 dieser Verordnung anerkannt werden.

¹ ABl. Nr. L 168 vom 10.7.1993, S. 1.

[REDACTED]

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 werden die Quellenangaben betreffend die anerkannten Normen und Kriterien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

Die Kommission hat die Anerkennung der Britischen Norm BS7750/1994 zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme beantragt.

Die Britische Norm BS7750/1994 umfaßt Vorschriften für Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssysteme, die bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 entsprechen.

Der nach Artikel 19 der Verordnung eingesetzte Ausschuß hat den Entwurf der Maßnahme, der ihm von der Kommission vorgelegt wurde, nicht befürwortet -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:



Artikel 1

Zu den in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 dargelegten Zwecken erkennt der Rat hiermit an, daß die Britische Norm BS7750/1994 zur Festlegung von Bestimmungen für Umweltmanagementsysteme Anforderungen enthält, die den im Anhang zu dieser Entscheidung erwähnten Anforderungen der Verordnung Nr. 1836/93 entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfung-Systeme in künftigen Europäischen Normen und befreit nicht von der Verpflichtung, Europäische Normen unverändert in einzelstaatliche Normen umzusetzen und widersprüchliche einzelstaatliche Normen rechtzeitig zurückzuziehen.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 1995.

ANHANG

Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, denen die in der Britischen Norm BS7750/1994 enthaltenen Anforderungen entsprechen.

Artikel 3 Beteiligung an dem System

Absatz (a) und (c) bis (e)

Artikel 4 Umweltbetriebsprüfung und Gültigkeitserklärung

Absatz 2

ANHANG I

| | |
|---------|------------------------------|
| Teil A- | Absätze 1 bis 5 |
| Teil B- | Absätze 1 bis 6 |
| Teil C- | Absätze 1 bis 12 |
| Teil D- | Absätze 1 bis 7 und 9 bis 11 |

ANHANG II

Absätze A bis G

**ENTSCHEIDUNG DES RATES
VOM ____ 1995
ZUR ANERKENNUNG DER IRISCHEN NORM IS310: First Edition
ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN FÜR
UMWELTMANAGEMENTSYSTEME NACH ARTIKEL 12 DER
VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 DES RATES
VOM 29. JUNI 1993 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG
GEWERBLICHER UNTERNEHMEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM
FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE
UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93¹ vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, insbesondere auf ihren Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gelten Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, als den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, vorausgesetzt daß insbesondere die Normen und Verfahren der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 dieser Verordnung anerkannt werden.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 werden die Quellenangaben betreffend die anerkannten Normen und Kriterien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

Die Kommission hat die Anerkennung der Irischen Norm IS310: First Edition zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme beantragt.

Die Irische Norm IS310: First Edition umfaßt Vorschriften für Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssysteme, die bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 entsprechen.

¹ ABl. Nr. L 168 vom 10.7.1993, S. 1.

CONFIDENTIAL

Der nach Artikel 19 der Verordnung eingesetzte Ausschuß hat den Entwurf der Maßnahme, der ihm von der Kommission vorgelegt wurde, nicht befürwortet -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu den in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 dargelegten Zwecken erkennt der Rat hiermit an, daß die Irische Norm IS310: First Edition zur Festlegung von Bestimmungen für Umweltmanagementsysteme Anforderungen enthält, die den im Anhang zu dieser Entscheidung erwähnten Anforderungen der Verordnung Nr. 1836/93 entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfung-Systeme in künftigen Europäischen Normen und befreit nicht von der Verpflichtung, Europäische Normen unverändert in einzelstaatliche Normen umzusetzen und widersprüchliche einzelstaatliche Normen rechtzeitig zurückzuziehen.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 1995.

ANHANG

Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, denen die in der Norm IS310: First Edition enthaltenen Anforderungen entsprechen:

Artikel 3 Beteiligung an dem System

Absatz (b), (c) und (e)

ANHANG I

| | |
|---------|------------------------------|
| Teil A- | Absätze 1 bis 5 |
| Teil B- | Absätze 1 bis 6 |
| Teil C- | Absätze 1 bis 12 |
| Teil D- | Absätze 1 bis 7 und 9 bis 11 |

ANHANG II

Absätze B bis D und G

**ENTSCHEIDUNG DES RATES
VOM _____ 1995
ZUR ANERKENNUNG DER SPANISCHEN NORM UNE 77-801(2)-94
ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN FÜR
UMWELTMANAGEMENTSYSTEME NACH ARTIKEL 12 DER
VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 DES RATES
VOM 29. JUNI 1993 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG
GEWERBLICHER UNTERNEHMEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM
FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE
UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93¹ vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, insbesondere auf ihren Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gelten Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, als den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, vorausgesetzt daß insbesondere die Normen und Verfahren der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 dieser Verordnung anerkannt werden.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 werden die Quellenangaben betreffend die anerkannten Normen und Kriterien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

Die Kommission hat die Anerkennung der Spanischen Norm UNE 77-801(2)-94 zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme beantragt.

Die Spanische Norm UNE 77-801(2)-94 umfaßt Vorschriften für Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssysteme, die bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 entsprechen.

¹ ABl. Nr. L 168 vom 10.7.1993, S. 1.

8

[REDACTED]

Der nach Artikel 19 der Verordnung eingesetzte Ausschuß hat den Entwurf der Maßnahme, der ihm von der Kommission vorgelegt wurde, nicht befürwortet -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu den in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 dargelegten Zwecken erkennt der Rat hiermit an, daß die Spanische Norm UNE 77-801(2)-94 zur Festlegung von Bestimmungen für Umweltmanagementsysteme Anforderungen enthält, die den im Anhang zu dieser Entscheidung erwähnten Anforderungen der Verordnung Nr. 1836/93 entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfung-Systeme in künftigen Europäischen Normen und befreit nicht von der Verpflichtung, Europäische Normen unverändert in einzelstaatliche Normen umzusetzen und widersprüchliche einzelstaatliche Normen rechtzeitig zurückzuziehen.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 1995.

ANHANG

Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, denen die in der Norm UNE 77-801(2)-94 enthaltenen Anforderungen entsprechen:

Artikel 3 **Beteiligung an dem System**

Absatz (b) bis (e)

Artikel 4 **Umweltbetriebsprüfung und Gültigkeitserklärung**

Absatz 2

ANHANG I

| | |
|---------|---------------------------|
| Teil A- | Absätze 1 bis 5 |
| Teil B- | Absätze 1 bis 6 |
| Teil C- | Absätze 1 bis 12 |
| Teil D- | Absätze 1 bis 7, 9 und 11 |

ANHANG II

Absätze A bis G

ISSN 0256-2383

KOM(95) 422 endg.

DOKUMENTE

DE

10 14

Katalognummer : CB-CO-95-499-DE-C

ISBN 92-77-94004-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg